

MERKBLATT ÜBER WICHTIGE ÄNDERUNGEN IM NEUEN WAFFENGESETZ, GÜLTIG AB DEM 1. APRIL 2003

Ohne Erlaubnis des Bundeskriminalamtes ist der Umgang mit folgenden Gegenständen verboten:

- **Butterflymesser**

- **Faustmesser** (Ausnahme für Inhaber einer jagdrechtlichen Erlaubnis und Angehörige von Leder oder Pelz verarbeitenden Berufen)

- **Fallmesser**

- **Springmesser**

Ausgenommen von dem Verbot sind Springmesser, deren Klinge seitlich aus dem Griff heraus springt und der dem Griff herausragende Teil der Klinge, der • höchstens 8,5 cm lang ist • in der Mitte mindestens 20 v. H. ihrer Länge aufweist

* nicht beidseitig geschliffen ist

* einen durchgehenden Rücken hat, der sich zur Schneide hin verjüngt.

* Erwerb erst ab 18 Jahre, da es eine Waffe ist.

- **Elektroimpulsgeräte**

- **Wurfsterne**

Hinweis für Altbesitzer: Das Verbot wird nicht wirksam, wenn die o. a. Gegenstände bis zum 31. August 2003 unbrauchbar gemacht wurden, einem Berechtigten überlassen wurden oder eine Ausnahmeerlaubnis beim Bundeskriminalamt beantragt wurde.

- **Vorderschaftrepetierflinten**, bei denen der Hinterschaft durch einen Pistolengriff ersetzt worden ist. Dieses Verbot ist bereits seit dem 17. Oktober 2002 in Kraft!

Weitere wichtige Änderungen:

- **Kleiner Waffenschein** (Er ist beim Führen von Schreckschuss-, Reizstoff- oder Signalwaffen notwendig, die ab 18 Jahren frei erworben werden können)

- **Schusswaffen, die zum Spiel bestimmt sind** (Sie dürfen ihren Geschossen eine Bewegungsenergie von nicht mehr als 0,08 Joule erteilen und nicht aussehen wie eine getreue Nachahmung einer erlaubnispflichtigen Schusswaffe).

- **Armbrüste** (der Umgang ist grundsätzlich erst ab 18 Jahren zulässig)

- **Meldefristen** für Erwerb von Langwaffen (nur noch 2 Wochen)